

Klienteninformation

Tschechische Republik 30. Juni 2020

COVID-19: Rückwirkende Verwendung von steuerlichen Verlusten (Verlustrücktrag)

Als Reaktion auf die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 wurde im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit der rückwirkenden Verwendung von steuerlichen Verlusten eingeführt (Verlustrücktrag).

Eine interessante Möglichkeit ist, den geschätzten steuerlichen Verlust 2020 bereits in der Steuererklärung 2019 geltend zu machen.

Wir haben für Sie im Folgenden die wesentlichen Bestimmungen zusammengefasst.

Verlustrücktrag - Bedingungen

Die Möglichkeit des Verlustrücktrages besteht für steuerliche Verluste aus Besteuerungsperioden (Geschäftsjahren), welche **nach dem 30. Juni 2020 enden**.

Verlust dabei Der steuerliche kann rückwirkend für die zwei unmittelbar vorhergehenden Besteuerungsperioden geltend gemacht werden. Damit kann nachträglich die Steuerbemessungsgrundlage (bzw. die Körperschaftsteuer) der beiden Vorperioden verringert werden.

Die Höhe des auf diese Weise abziehbaren steuerlichen Verlustes beträgt **maximal CZK 30 Mio.** Wie und ob der Betrag auf die beiden Vorperioden aufgeteilt wird, liegt im Ermessen des Unternehmens.

Geschätzter Verlust 2020 – unmittelbare Verwendung für 2019

Es besteht die Möglichkeit, **steuerliche** Verluste, welche im Jahr 2020 entstehen, unmittelbar in der Steuererklärung 2019 zu verwenden.

Dabei ist es nicht erforderlich, auf den tatsächlichen Betrag des steuerlichen Verlustes 2020 zu warten, sondern es kann ein geschätzter Betrag für den voraussichtlichen steuerlichen Verlust 2020 verwendet werden.

Dieser geschätzte Betrag kann dann direkt in der Steuererklärung 2019 abgezogen werden und vermindert somit die Steuerbemessungsgrundlage 2019.

Die Höhe des auf diese Weise abziehbaren steuerlichen Verlustes beträgt maximal CZK 30 Mio.

Wenn der tatsächliche steuerliche Verlust im Jahr 2020 niedriger als geschätzt ausfällt, muss der Differenzbetrag der Steuer einschließlich der Verzugszinsen nachgezahlt werden.

PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN

Die Verwendung des im Jahr 2020 entstandenen steuerlichen Verlustes für den steuerlichen Zeitraum 2018 ist erst nach Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 möglich.

Wie wird der Verlustrücktrag geltend gemacht?

Die rückwirkende Geltendmachung des steuerlichen Verlustes erfolgt durch Einreichung einer nachträglichen Steuererklärung. Wenn die Steuer für die Vorperiode bereits bezahlt wurde, entsteht ein Steuerguthaben welches Antrag rückerstattet wird.

Verlängerung der Frist für Steuerkontrollen

Die Einführung der Möglichkeit der rückwirkenden Verwendung von steuerlichen Verlusten verlängert die Frist für die Durchführung von Steuerkontrollen durch das Finanzamt von derzeit fünf Jahren auf acht Jahre.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob steuerliche Verluste tatsächlich rückwirkend geltend gemacht werden oder nicht.

Unternehmen können diese Fristverlängerung vermeiden, indem sie auf das Recht, steuerliche Verluste rückwirkend geltend zu machen, verzichten.

Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Durchführung des Verlustrücktrages behilflich sein. Für Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Für das AUDITOR Team

ING. MARTA PRACHAŘOVÁ, LL.M. Steuerberaterabteilung T: + 420 224 800 458 marta.pracharova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Kontakten Mag. Georg Stöger Kanzlei Prag Kanzlei Pelhřimov Internationales Steuerrecht Haštalská 6 Masarykovo nám. 30 110 00 Praha 1 393 01 Pelhřimov Marie Haasová T: +420 224 800 411 T: +420 565 502 502 **Tschechisches Handelsrecht** und Rechnungslegung Kanzlei Brünn Palác JALTA Ing. Jan Šimerka Dominikánské nám. 656/2 Witschaftsprüfung, IFRS 602 00 Brno T: +420 542 422 601 Ing. Marta Prachařová **Tschechisches Steuerrecht** Iva Tolde Personal - und Lohnverrechnung Weitere Informationen unter www.auditor.eu